

**Ratifizierung der Medicrime-Konvention
Vernehmlassung vom 18.12.2013 bis 02.04.2014**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband der Schweizerischen Versandapotheken VSVA

Abkürzung der Firma / Organisation : VSVA

Adresse : Postfach 110, 4503 Solothurn

Kontaktperson : Eduard Tschachtli, Geschäftsführer

Telefon : 032 623 24 94

E-Mail : etschachtli@datacomm.ch

Datum : 02. April 2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 02. April 2014** an folgende E-mail Adresse: hmr@bag.admin.ch

Ratifizierung der Medicrime-Konvention
Vernehmlassung vom 18.12.2013 bis 02.04.2014

| Ratifizierung der Medicrime-Konvention | | | |
|---|--|---|---|
| Name / Firma <small>(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</small> | Allgemeine Bemerkungen | | |
| VSVA | <p>VSVA begrüsst die möglichst rasche Ratifizierung der Medicrime-Konvention. VSVA als Verband der Schweizerischen Versandapotheken (derjenigen in der Schweiz zugelassenen Apotheken also, die über eine von einem Kanton erteilte Versandhandelbewilligung gemäss Art. 27 HMG /SR 812.21 verfügen) hat ein eminentes Interesse an einer strikten Verfolgung und Diskriminierung des unlauteren (Internet-)Handels mit gefälschten Medikamenten. VSVA begrüsst in diesem Sinn einen Teil der vom Bundesrat vorgeschlagenen gesetzgeberischen Eingriffe vorbehaltlos (vgl. nachfolgende Kommentare/Bemerkungen); einem Teil der vom Bundesrat vorgeschlagenen Modifikationen des HMG stehen wir hingegen skeptisch gegenüber: es handelt sich dabei im Besonderen um diejenigen Normen, die danach streben, Private neu mit polizeilichen Aufgaben zu betrauen (vgl. die nachfolgenden Kommentare und Bemerkungen).</p> <p>Die gestellte Zusatzfrage betreffend eine mögliche Einschränkung der bestehenden Einfuhrregelung von nicht zugelassenen Medikamenten durch Einzelpersonen zum Eigengebrauch verneint der VSVA. VSVA betrachtet die derzeit in Kraft stehenden Vorschriften als hinreichend.</p> | | |
| Name / Firma | Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| VSVA | 4, Abs. 1, Bst e | Zustimmung. | |
| VSVA | 59 Abs.3bis (neu) | Die Pflicht, jeglichen Verdacht melden zu müssen, auferlegt den von Art. 59 Abs. 3bis angesprochenen Kreisen (Herstellenden usw.) teilweise unzumutbare, schwer einschätzbare und betriebsintern schwer kontrollierbare (auf jeden Fall neue, kostentreibende) Pflichten. Mitarbeitende in Pharmaunternehmen sollen offenbar zu (Hilfs-)Fahndern gemacht werden. Dies würde eine entsprechende Ausbildung voraussetzen. Eine abgeschwächte Formulierung wäre zu bevorzugen. | Passage "...muss dem Institut jeden Verdacht auf illegalen Heilmittelhandel durch Dritte melden" <u>ersetzen durch</u> : "meldet dem Institut Verdacht auf illegalen Heilmittelhandel durch Dritte,..." |
| VSVA | 62b (neu) | Zustimmung. | |
| VSVA | 69 Abs. 4 | Zustimmung. | |

**Ratifizierung der Medicrime-Konvention
Vernehmlassung vom 18.12.2013 bis 02.04.2014**

| | | | |
|------|-------------------|--|-------------------------------|
| | (neu) | | |
| VSVA | 86 Abs. 2 | Zustimmung. | |
| VSVA | 90 Abs.3 (neu) | Zustimmung. | |
| VSVA | 90a (neu) | Die vorgeschlagenen geheimen (und in Analogie zur verdeckten Vorermittlung zu praktizierenden) Überwachungs-massnahmen, für die in der Schweiz derzeit beinahe flächendeckend Rechtsgrundlagen geschaffen werden, sind (auch) in vorliegendem Zusammenhang fragwürdig und stellen letztlich eine Bankrotterklärung der konventionellen und fachpolizeilichen Arbeit dar. In Verbindung mit der Absicht, Private mit einer Fahndungspflicht zu beauftragen (vgl. Art. 59 Abs. 3bis (neu)), kann eine solche Norm zu vollkommen ungewollten Auswirkungen führen. Wir beantragen die Streichung von Art. 90a (neu); sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, dass die herkömmlichen Fahndungsmassnahmen und -methoden nicht ausreichen, könnte evtl. auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die verdeckte Fahndung zurückgekommen werden. | Streichen von Art. 90a (neu). |
| VSVA | ZUSATZFRAGE | Die gestellte Zusatzfrage betreffend eine mögliche Einschränkung der bestehenden Einfuhrregelung von nicht zugelassenen Medikamenten durch Einzelpersonen zum Eigengebrauch verneint der VSVA: VSVA betrachtet die derzeit in Kraft stehenden Vorschriften als hinreichend. | |